

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Seitenzähler:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

41. 149.

Sonnabend, 30. Juni 1906, abend.

59. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierjährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expediten in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch weitere Postagenten bis Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausgabe für die Nummer des Ausgabetages ist vorzeitig 9 Uhr ohne Gewicht.

Vor und Bezug von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Durch die Bestimmungen, welche zur Ausführung des Reichsgesetzes vom Jahre 1906 auf Seite 654 fügte, abgedruckten Erbschaftsteuer-Gesetzes unter dem 16. Juni 1906 erlassen sind, ist den Standesbeamten eine Verpflichtung zur Erteilung gewisser Auskünfte auferlegt worden, welche bisher in diesem Umfang noch nicht bestand.

Indem diese in Nr. 39 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1906 — Seite 830 fügte. — bereits abgedruckten Bestimmungen, soweit sie auf die Standesämter Bezug haben, im Anhang unter C zur Nachachtung nochmals bekannt gemacht werden, ist insbesondere auf Folgendes hinzzuweisen:

Die Totenlisten sind erstmalig in den ersten zehn Tagen des Monats August dieses Jahres und hiernach bis auf Weiteres alljährlich an die Erbschaftsteuerämter einzuführen. In die erste Totenliste sind alle Sterbefälle aufzunehmen, welche nach Ablauf des 30. Juni eingetreten sind.

Die Formulare zu den Totenlisten — den Ausführungsbestimmungen als Muster I angefügt — werden jedem Standesamt rechtzeitig und in ausreichender Zahl unentgeltlich von Seiten der Erbschaftsteuerämter zugehen.

Die in den Spalten 4, 8, 10 bis 14 der Totenliste enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, sind nur insofern zu beantworten, als es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder auf Grund von Angaben vermag, welche ihm auf Befragen der den Sterbefall Anmeldenden selbst macht. Von weiteren Er-

mittellungen haben die Standesbeamten abzusehen und sich auch bei den Auskünften, welche sie aufgrund von § 7 der Ausführungsbestimmungen den Erbschaftsteuerämtern zu geben haben, auf das zu beschränken, was ihnen aus eigener Wissenschaft bekannt ist. Ein Zwang zur Beantwortung der in den Spalten 8 und 10 bis 14 enthaltenen Fragen wird bei der Anmeldung der Sterbefälle schon um deswegen auf den Anmeldenden nicht ausgeschoben werden dürfen, weil derjenige, welcher den Sterbefall anmeldet, zu dieser Zeit vielfach noch gar nicht in der Lage sein wird, über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen zuverlässige und eiselpende Auskunft zu erhalten. Das Ministerium des Innern erwartet einerseits von den Standesbeamten, daß sie die Fragen an das Publikum mit allem durch die Sachlage gebotenen Taktgefühl stellen, sich vor jedem unnötigen Aufsuchen fremder Vermögensverhältnisse hüten und die ihnen gewordenen Mitteilungen an niemanden, der hierauf kein Recht hat, weitergeben werden. Es hofft aber andererseits auch, daß das Publikum die Neuerung so aufzufassen wird, wie sie gedacht ist, nämlich als ein Mittel, die Hinterbliebenen eines Verstorbenen, von dessen Nachlaß keine Erbschaftsteuer zu erheben ist, vor Nachforschungen von Seiten der Steuerbehörden möglichst zu bewahren.

Dresden, den 29. Juni 1906. 706 c IA/06

Ministerium des Innern.

Erbschaftsteuer-Ausführungsbestimmungen

Die Standesämter haben von den von ihnen beauftragten Sterbefällen den Erbschaftsteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftsteueramt einzurichten sind.

Sind in dem betreffenden Zeitabschnitt keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Erbschaftsteueramt binnen gleicher Frist schriftlich anzugeben.

In die Totenlisten sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen, sowie von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaublicher Weise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftsteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einsendung der Totenliste ist das Standesamt mit fester Frist zu mahnen. Nach fruchtbarem Ablaufe der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu führen.

Zu den Totenlisten dient das anliegende Muster I nach Maßgabe der vorgebrachten Anleitung. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des Sterbefall Anmeldenden vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittlungen sind sie nicht verpflichtet.

nicht anzustellen. Die Spalte 14 ist nur auszufüllen, soweit die Verhältnisse dem Standesbeamten bekannt sind oder der Anmeldende freiwillig darüber Auskunft gibt.

2. Die Totenliste hat alle in dem betreffenden Monat im Standesamtsbezirk vorgetretenen Sterbefälle zu umfassen. Sind keine Sterbefälle eingetreten, so ist darüber in der Totenliste eine Fehlbescheinigung auszufüllen. Die Totenliste ist innen, hinter der letzten Eintragung, ebenso die Fehlbescheinigung, mit Ort, Zeitangabe und Unterschrift des Aufstellers zu versehen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats an das Erbschaftsteueramt einzuführen.

Ist für einzelne Bezirke durch besondere Anordnung die Einreichung in anderen Fristen vorgeschrieben, so hat die Einsendung noch nach der besonderen Anordnung zu erfolgen.

3. Auf dem Titelblatt jeder Liste ist oben links — unter dem Vordruck: Altenzeichen des Erbschaftsteueramts — die ein für allemal feststehende, den Standesämtern bekannt zu gebende Ordnungsnummer anzugeben, welche den Totenlisten eines jeden Standesamtes von dem Erbschaftsteueramt erteilt worden ist. Einlagebogen sind in den Titelbogen einzuhüften.

Altenzeichen des Erbschaftsteueramts:

Totenliste

(Ausführungsbestimmungen § 2.)

des

Standesamtsbezirks

für den Zeitraum vom _____ bis mit _____
Amtshauptmannschaft _____ Postbestellbezirk: _____

Unleitungen für die Aufstellung und Einsendung der Totenlisten.

1. Die Totenliste ist beim Beginne des Monats anzulegen. Die einzelnen Sterbefälle sind darin sofort nach ihrer Beurkundung einzutragen. Hierbei sind die in Spalte 4 bezüglich der Staatsangehörigkeit und die in den Spalten 8 bis 13 enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit es der Standesbeamte aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des Sterbefall Anmeldenden vermag. Besondere Ermittlungen hierüber sind

Laufende Nummer des Sterberegisters.	a) Familienname (bei Ehefrauen und Witwen außer dem Familiennamen des Mannes auch der Geburtsname), b) Vorname c) C. L. o. oder werde angehört bei Witwen Stand oder Gemeinde Angabe des Wohnsitzes, des politischen Bezirkes oder des Bundes- staats	Wohnort (in den größeren Städten auch Straße und Haus- nummer), a) Ge- burtss- ort, b) Staats- angehö- rigkeit	Alter	Ster- be- tag	a) Hat die gestor- bene Person ein Testament, einen Erbvertrag, Ehe- vertrag, Vergleichs- vertrag oder bergleichs- hinterlass? b) Wo befindet sich diese Urkunde? c) Ist ein Testa- mentsträger oder Vertreter be- stellt? (Angabe des Namens, Standes und Wohnorts.)	Leben War die gestorbene Person ledig, ver- heiratet, verwitwet oder ge- schieden?	Leben a) eheliche Kinder oder Ab- kömmlinge von solchen? b) uneheliche Kinder oder ver- heiratete oder ge- schiedene Mutter?	a) Bei einem gestorbenen ehelichen Kind: Leben b) bei unehelichen Kind: Leben?	Der Ausfüllung der Spalte 12 und falls diese keine Erben ergibt — der Spalte 13 bedarf es nur, wenn die Fragen in Spalte 10 und 11 mit „nein“ beantwortet sind.	Wieviel der ganze Haupt- steuer- listen etwa und in weissen Händen befindet er sich?	Nummer der Erbs- chafts- steuer- amt.	Bemerkungen:			
des Gestorbenen.															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

4. Ausfüllung der einzelnen Spalten:

- Spalte 2 muß die Sterberegister-Nummer in ununterbrochener Reihefolge nachweisen. Ausschaffung einzelner Nummern (z. B. bei Totgebürtigen) ist in Spalte 16 zu erläutern. Ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden worden, so ist der Sterbefall unter entsprechendem Vermerk in Spalte 3 in die Liste aufzunehmen.
- Der Eintragung in Spalte 11 muß stets der Buchstabe a) oder b) vorangelegt werden, je nachdem das Kind ehelich oder unehelich geboren war.
- Wenn kein Gestorbener aus Armenmitteln beerdigt ist, oder der Nachlass belannte mehr den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, ist dies in Spalte 14 mit den Worten „arm“ oder „Nachlass nicht über 500 Mark“ anzugeben; einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 bedarf es alsdann nicht. Eine derartige Angabe setzt aber voraus, daß die Verhältnisse dem Standes-

beamten aus eigener Wissenschaft bekannt sind.

d) Bei der Ausfüllung der einzelnen Spalten sind Bezugnahmen auf Eintragungen bei vorhergehenden Fällen, wie „desgl.“ oder durch Strichzeichen (—) zu vermeiden.

5. In die Totenliste sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen oder von solchen Ausländern, welche im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen, aufzunehmen. Sind solche Fälle nicht bekannt geworden, so ist die folgende Bescheinigung unterschriftlich zu vollziehen:

Dass Fälle der unter Ziffer 5 der Anleitung bezeichneten Art dem unterzeichneten Standesbeamten nicht bekannt geworden sind, bescheinigt

Standesbeamter.